



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 17/02/03G
Vom 11.01.2017
P160411

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

16.0411.02, Bericht der WAK vom 28.11.2016

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0411.01 vom 5. Juli 2016 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 16.0411.02 vom 24. November 2016, beschliesst:

I.

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 6 (geändert), Abs. 9 (neu)**

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁶ Steuerrabatte und Zuschläge können bis Fr. 250 betragen. Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge sowie weitere Einzelheiten. Er kann diese Steuerrabatte und -zuschläge auf weitere Motorfahrzeugkategorien ausdehnen.

⁹ Elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 5% beträgt. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2018 und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet.

¹⁾ SG 650.500

Anhänge

650.500 Anhang zu § 2 Ziff. 1, 1^{bis} und 2 (geändert)

1. Für Personenwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂-Emissionen zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:
 - a) Leergewicht: pro 10 kg Leergewicht: ~~Fr. 1.20~~ Fr. 1.25
 - b) CO₂-Emissionen: pro g CO₂/km: ~~Fr. 1.55~~ Fr. 1.60
- 1^{bis}.
 - a) Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge nach Hubraum in Kubikzentimeter (cm³)
 - b) Für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge Fr. 46
2. Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge gelten jeweils folgende Steuersätze:

Gesellschafts- und Wohnmotorwagen

Hubraum in Kubikzentimetern	Steuer pro Jahr Fr.
0 cm ³ bis 200 cm ³	46
201 cm ³ bis 1'800 cm ³ , je weitere 200 cm ³	46
1'801 cm ³ bis 10'000 cm ³ , je weitere 200 cm ³	35
10'001 cm ³ bis 20'000 cm ³ , je weitere 200 cm ³	23
über 20'000 cm ³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm ³ zusätzlich Fr. 23	

2

Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge

Hubraum in Kubikzentimetern	Steuer pro Jahr Fr.
0 cm ³ bis 200 cm ³	58
201 cm ³ bis 400 cm ³	70
401 cm ³ bis 600 cm ³	82
601 cm ³ bis 800 cm ³	94
801 cm ³ bis 1'000 cm ³	106
1'001 cm ³ bis 1'200 cm ³	118
1'201 cm ³ bis 1'400 cm ³	130
1'401 cm ³ bis 1'600 cm ³	142
1'601 cm ³ bis 1'800 cm ³	154
1'801 cm ³ bis 2'000 cm ³	166
2'001 cm ³ bis 2'200 cm ³	178
2'201 cm ³ bis 2'400 cm ³	190
über 2'400 cm ³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm ³ zusätzlich Fr. 12	

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 wirksam.